

Internationales Steuerrecht Aktuell Leseprobe

**20
25**

 **VERTIEFENDES FACHWISSEN**
Internationales Steuerrecht Aktuell II
Referent: Leonard Dorn, *Dipl.-Finanzwirt*

Juni 2025



Weiterführende Literatur



Praktikerwissen



Rechtsnorm



Änderung der Rechtsprechung



Buchungsbeispiel



Rechtsbehelfsempfehlung



Beispiel



**Steuer
Nachrichten**



JEDE WOCHE NEU -
Im Video oder als Podcast

Aktuelle Steuerthemen.
Jeden Dienstag.
Kurz und prägnant.



NEWSLETTER

Bei uns verpassen Sie nichts.
Aktuelle Steuernews & Fachartikel.
Seminarhinweise & Termine.
Jeden Dienstag in Ihrem Postfach.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Die Transaktionsmatrix	
1.1	Merkblatt zur Transaktionsmatrix	4
Kapitel 2	Neues	
2.1	Änderungen im internationalen Steuerrecht im Koalitionsvertrag	7
Kapitel 3	Betriebsstätten	
3.1	BFH konkretisiert Begriff der "festen Geschäftseinrichtung"	8
3.2	Zeitliche Voraussetzungen einer Betriebsstätte	10
Kapitel 4	Mobiles Arbeiten	
4.1	Anpassung des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen Deutschland und den Niederlanden im Rahmen der mobilen Arbeit	12
Kapitel 5	Grenzüberschreitende Steuergestaltung (DAC6)	
5.1	Neue Anlage zu steuerlichen Präferenzregimen (DAC 6)	14
Kapitel 6	Lohnsteuer und Ausland	
6.1	Abkommensrechtliche Aufteilung der Einkünfte eines im internationalen Luftverkehr eingesetzten Piloten	17
6.2	Ermittlung des steuerfreien und steuerpflichtigen Arbeitslohns	19
Kapitel 7	Verrechnungspreise	
7.1	Auswirkung des Verrechnungspreises auf den Zollwert	22
Kapitel 8	Quellensteuer	
8.1	Allgemeines zur Anrechnung ausländischer Steuern	24
Kapitel 9	Wegzugbesteuerung	
9.1	Vermeidung der Wegzugssteuer durch einen Formwechsel?	27
9.2	Britische "remittance basis"-Besteuerung als Vorzugsbesteuerung im Sinne des Außensteuerrechts	29
9.3	Weg- und Zuzug eines Influencers	32
Kapitel 10	Grunderwerbsteuer	
10.1	Grunderwerbsteuer bei Anteilsübertragungen im Ausland	35

EINLEITUNG



Influencer, die ins Ausland wegziehen oder nach Deutschland zurückkehren, stehen vor besonderen steuerlichen Herausforderungen. Der Text behandelt die Wegzugsbesteuerung sowie die steuerlichen Folgen bei der erneuten Begründung eines Besteuerungsrechts in Deutschland. Im Fokus stehen insbesondere immaterielle Wirtschaftsgüter wie das Namensrecht und deren Bewertung und Behandlung im Steuerrecht.

INHALT

Wegzug ins Ausland

Der Wegzug ins Ausland (Ausschluss des deutschen Besteuerungsrechtes) steht gem. § 16 Abs. 3a EStG einer Betriebsaufgabe gleich. Auch selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter, insbesondere das Namenrecht, sind in der Aufgabebilanz mit dem gemeinen Wert im Zeitpunkt der Aufgabe (§ 16 Abs. 3 Satz 7 EStG) anzusetzen.

Praktikerwissen



Sofern ein kommerzialisierter Teil des aufgrund einer Einlage zu aktivierenden Namensrechtes besteht, muss dieses bewertet werden. Als Kriterien können hierbei die Reichweite des Influencers (Anzahl der Follower) und auch die Zusammensetzung des Gewinnes (Zahlung für Affiliate-Links, Dienstleistungen, eigene Produkte, geschaltete Werbung oder auch direkte Zahlungen für die Verwendung des Namens) herangezogen werden.

Zuzug ins Inland

Ist Dubai doch zu langweilig geworden oder die Einnahmen haben nach einem großen Erfolg ein Niveau erreicht, dass eine Versteuerung in Deutschland zulässt, so kann es dazu kommen, dass der Influencer wieder nach Deutschland zurückkehrt.

Wird das Besteuerungsrecht für eine Unternehmung, Betriebsstätte oder Wirtschaftsgut in Deutschland erstmalig begründet, so kommt es zu einer steuerlichen Verstrickung der Wirtschaftsgüter. Darunter sind insbesondere immaterielle Wirtschaftsgüter wie beispielsweise Marke und Kundenstamm zu verstehen.

Die Aufdeckung dieser stillen Reserven wurde vorher beim Entstrickungsstaat bereits besteuert.

Ab dem 01.01.2020 wurde der § 4 Abs. 1 Satz 8, Halbsatz 2 EStG eingeführt:

Rechtsnorm

§

§ 4 Abs.1 Satz 8, Halbsatz 2 EStG

einer Einlage steht die Begründung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts gleich.

Es wird angenommen, dass aufgrund der Begründung der Verstrickung in Deutschland ab dem Zeitpunkt der Begründung die überführten Vermögenswerte des Unternehmens der Besteuerung in Deutschland unterliegen.

Auf die "neu verstrickten" Wirtschaftsgüter ist eine fiktive Abschreibung zu berechnen und geltend zu machen. Der Grundgedanke hinter dieser Abschreibung ist die erstmalige Einbeziehung der Vermögenswerte der beteiligten Unternehmen ab dem Überführungszeitpunkt. Diese Vermögenswerte unterliegen dann der steuerlichen Abschreibung in Deutschland entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und reduzieren somit die steuerliche Bemessungsgrundlage.

Praktikerwissen



Bei der Erstellung der Körperschaftsteuererklärungen muss gem. § 60 Abs. 2 EStDV eine "Überleitungsrechnung" erstellt werden, bei der die fiktive Abschreibung geltend gemacht wird.

Ausgehend von einer effektiven Schutzdauer von Patenten von 20 Jahren und von einer Abschreibungsdauer für Firmenwerte über 15 Jahre, erscheint ein Ansatz von 10 Jahren für die Nutzungsdauer eines kommerzialisierten Teils des Namensrecht als plausible Ausgangsgröße (Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein vom 02.07.2024, VI 3010 - S 2240 - 190).

HINWEIS

Der kommerzialisierbare Teil des Namensrechts einer natürlichen Person stellt ertragsteuerrechtlich ein immaterielles Wirtschaftsgut dar, das eingelegt werden kann (BFH vom 12.06.2019, X R 20/17, BStBl 2020 II S. 3).

Von dem eingelegten Wirtschaftsgut ist das im Betrieb des Influencers geschaffene immaterielle Wirtschaftsgut, das nach § 5 Abs. 2 EStG weder einlagefähig noch abschreibbar ist, zu unterscheiden. Entscheidend hierfür ist der Zeitpunkt des Entstehens des Wirtschaftsgutes "Namensrecht" und die Frage, ob zu diesem Zeitpunkt schon ein Gewerbebetrieb besteht. Regelmäßig kommerzialisiert sich der Name des Influencers erst, wenn für die ausdrückliche Nutzung des Namens Geld gezahlt wird, d. h. der Gewerbebetrieb bereits besteht.

Ein bloßes "Influencer"-Profil zusammen mit den "Followern" stellt noch kein (selbständiges) Wirtschaftsgut im steuerlichen Sinne dar (FG Baden-Württemberg vom 13.10.2023, 5 K 2508/22, juris). Das o. g. BFH-Urteil vom 12.06.2019, X R 20/17 ist auf diesen Fall nicht anwendbar.

ZUSAMMENFASSUNG

- **Wegzug eines Influencers:** Der Wegzug ins Ausland löst eine Wegzugsbesteuerung aus, bei der insbesondere das kommerzialisierte Namensrecht als immaterielles Wirtschaftsgut bewertet und versteuert werden muss.
- **Zuzug nach Deutschland:** Bei Rückkehr wird das Besteuerungsrecht für überführte Wirtschaftsgüter neu begründet, wodurch stille Reserven aufgedeckt und fiktive Abschreibungen steuerlich berücksichtigt werden.

H.a.a.S. GmbH
Seminare und Vortrag
An der Weide 32
30173 Hannover

Tel.: 0511 763892-0
Fax: 0511 763892-33
info@haas.tax

www.haas.tax

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag finden Sie unter www.haas.tax. Die Seminare inkl. Arbeitsunterlagen werden von qualifizierten Referenten sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Sowohl die Referenten als auch die HAAS GmbH Seminare und Vortrag übernehmen jedoch keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die Tagungsunterlagen oder die Durchführung des Seminars. Sollten die Inhalte dieses Seminars bzw. der Seminarunterlage für steuerliche und/oder rechtliche Planungen, Gestaltungen o.ä. verwendet werden, übernehmen wir keine Haftung für sich daraus eventuell ergebende Schäden gleich welcher Art. Diese Unterrichts- und sonstigen Materialien unterliegen dem Urheberrecht, sodass jede Art der Weitergabe ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers untersagt ist.